

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0927/06-II

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss
Kreistag

18.04.2007
23.04.2007

Einreicher: Landrat

Betr.: Jugendförderplan 2007 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2007 des Landkreises Teltow-Fläming in der vorliegenden Fassung.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Im Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe im § 26 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Neben der Darstellung des Jugendhilfebedarfs und der dabei gesetzten Prioritäten sind die finanziellen Aufwendungen des Landkreises für diese Leistungsbereiche auszuweisen. Aufgezeigt werden sollen auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind.

Das Gesetz geht davon aus, dass dem Kreistag der Jugendförderplan zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.